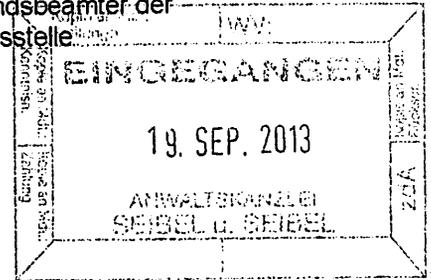


Ausfertigung (Telekopie gemäß § 317 Abs.5, 329 Abs.1 ZPO)
Verkündet am 18.09.2013

[REDACTED]



[REDACTED] Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], vertr.d.d. [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
Rechtsanwalts-GmbH, [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

Frau [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Seibel & Seibel, Schäferstr.
16, 40479 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 24.07.2013
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

- 2 -

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht eine Forderung der Zedentin, der [REDACTED] [REDACTED] Versicherung AG, gegenüber der Beklagten geltend, die am 15. September 2011 gegen 17:30 Uhr mit dem Fahrzeug der Versicherungsnehmerin der Zedentin fuhr.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte sei mit dem Fahrzeug der Versicherungsnehmerin der Zedentin im 15. September 2011 gegen 17:30 Uhr in Düsseldorf auf dem Lidl-Parkplatz Hasselstraße 1 rückwärts aus einer Parklücke gefahren und habe das gegnerische Fahrzeug Opel Vectra mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] beschädigt und zwar das Rücklicht und die hintere Stoßstange. Dadurch seien Reparaturkosten entstanden zu einem Betrag von 745,87 EUR.

Der Zeuge [REDACTED] habe beim Einsteigen einen Knall gehört und habe gesehen, wie neben seinem PKW der geparkte Opel Vectra nach vorne ruckte. Der Zeuge habe gesehen, dass der Renault Clio der Beklagten gegen den Opel Vectra gefahren sei. Er habe außerdem gesehen, wie die Beklagte mit dem Renault Clio an ihm vorbeigefahren und den Parkplatz verlassen habe. Gegenüber der Polizei habe der Zeuge Bemerkbarkeit des Verkehrsunfalls bejaht. Die Frage der Polizei „War das Unfallgeräusch so laut, dass es der Unfallverursacher unbedingt hören musste?“, habe der Zeuge mit „Ja“ beantwortet. Auch der Zeuge [REDACTED], ein „Knallzeuge“ habe die Kollision gehört, dieser erklärte schriftlich „ich wollte gerade ins Auto einsteigen, da hörte ich einen dumpfen Knall. Ich drehte mich um und sah den Clio

- 3 -

der gerade ein Auto gerammt hatte. Die Fahrerin fuhr daraufhin einfach fort." Mithin sei der Unfall für die Beklagte visuell akustisch und taktil wahrnehmbar gewesen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass aufgrund der Unfallflucht durch die Beklagte diese gemäß der AKB der Zedentin verpflichtet sei, die von der Zedentin an den Geschädigten gezahlten Kosten der Klägerin zu erstatten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 745,87 nebst Jahreszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.07.2012 sowie EUR 15,00 vorgerichtliche Mahnkosten und EUR 50,70 Inkassokosten und EUR 0,80 Ermittlungskosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, es habe keinen Verkehrsunfall gegeben, dass der Zedentin bereits mit Schreiben vom 31. Mai 2012 mitgeteilt worden sei. So sei auch die Zahlung durch die Zedentin erstaunlich, da bereits gegenüber der Polizei mitgeteilt worden sei, dass nicht geklärt werden könne, welche Schäden aufgrund des Verkehrsunfalls entstanden seien wegen erheblicher Altschäden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

- 4 -

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch aus abgetretenem Recht auf Rückzahlung des von der Zedentin an einen angeblich Geschädigten gezahlten Schadensersatzanspruchs. Dieser Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aufgrund des Haftpflichtversicherungsvertrages zwischen der Zedentin und der Versicherungsnehmer.

Insofern sei darauf hingewiesen, dass der Rückgriffsanspruch des Versicherers gemäß der AKB i. 1.3, E. 6. 1, E. 6. 3 bei Unfallflucht grundsätzlich besteht und sich diejenige Person, die bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherer lebt nicht auf § 86 Abs. 3 VVG berufen kann, da der Versicherer den Regressanspruch gegen den Fahrer nicht gemäß § 86 Abs. 1 VVG vom Versicherungsnehmer erwirbt, sondern gemäß § 416 BGB unmittelbar vom Haftpflichtgläubiger (vergleiche Urteil vom OLG Koblenz vom 02.05.2011, Az. 10 U 1493 /10). Jedoch hat der Versicherer bzw. der Zessionar zum einen substantiiert vorzutragen, dass eine Unfallflucht des Fahrers im Sinne von § 142 StGB vorliegt. Zum einen ist insofern nicht substantiiert vorgetragen worden, zum anderen auch kein zulässiger Beweis angeboten worden. Dies ergibt sich auf folgendem:

Gemäß § 142 StGB liegt ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort dann vor, wenn ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Verkehrsunfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt hat, bevor er zu Gunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit oder durch die Angabe, dass er an dem Verkehrsunfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war die Feststellung zu treffen.

Mithin muss dem Unfallbeteiligten zur Kenntnis gelangt sein, dass ein Verkehrsunfall vorliegt.

Insofern ist die Klägerin darlegens- und beweisbelastet. Sie trifft die Darlegens- und Beweislast für alle Umstände, die zum objektiven und subjektiven Tatbestand des § 142 StGB gehören. Mithin ist nachvollziehbar darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass die Beklagte den Verkehrsunfall, der behauptet wird, wahrnahm und

- 5 -

zwar visuell, akustisch oder taktil. Hierzu sind keine substantiierten Tatsachen vorgetragen worden noch Beweis angeboten worden.

Dass die Beklagte den behaupteten Zusammenstoß der Fahrzeuge wahrnehmen musste, wird nicht nachvollziehbar vorgetragen. So fehlt jeder Vortrag zu dem Verhalten der Beklagten nach dem behaupteten Zusammenstoß mit Ausnahme, dass sie den Parkplatz verließ. So wird lediglich vorgetragen, dass die neben dem angeblich beschädigten Fahrzeug stehenden Zeugen außerhalb ihres Fahrzeugs die Kollision wahrnahmen und zwar akustisch. Dass die Beklagte die Kollision ebenfalls wahrnehmen musste, ist nicht nachvollziehbar vorgetragen worden. So ist zum einen nicht erklärt worden, ob die Fenster des Beklagtenfahrzeugs geöffnet waren. Dass die Beklagte ihren Blick in Richtung des angeblich beschädigten Fahrzeugs im Zeitpunkt der Kollision richtete, wird ebenso wenig erklärt. Da die Klägerin selbst erklärt, die Unfallzeugen seien sogenannte „Knallzeugen“, haben sie mithin die Kollision selbst nicht visuell wahrgenommen, sondern nur akustisch, dann erst haben sie in die Richtung beider der verunfallten Fahrzeuge geschaut. Lediglich ein Zeuge hat erklärt, die Bewegung des geschädigten Fahrzeugs gesehen zu haben.

Darüber hinaus kann durch Zeugenbeweis nicht bewiesen werden, dass die Beklagte den Verkehrsunfall akustisch, taktil oder visuell wahrnahm. Wie die anwaltlich vertretene Klägerin weiß, ist hierzu ein Sachverständigengutachten einzuholen. Dies wird in Ermittlungsverfahren üblicherweise durch die Staatsanwaltschaft eingeholt. Hierzu trägt die Klägerseite nicht vor. Auch wird nicht zu dem Sachstand des Ermittlungsverfahrens vorgetragen. Im Zivilprozess darf nicht von Amts wegen ermittelt werden.

Gemäß § 402 ZPO gelten die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechend für den Beweis durch Sachverständige. Gemäß § 373 ZPO wird Zeugenbeweis durch die Benennung des Zeugen und die Bezeichnung der Tatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll, angetreten. Ein solcher entsprechender Beweisantritt fehlt.

Insofern bedurfte es keines Hinweises, da bereits unsubstantiiert vorgetragen worden ist.

- 6 -

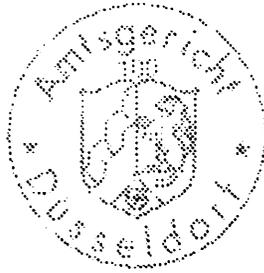
Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 745,87 EUR

[REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED]



[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle